



PLANZEICHENERKLÄTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE **GEWERBEGEBIET** **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
 2 = BAUWEISE a = ABWEICHENDE BAUWEISE GEM § 22(4) BAUNVO
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

VERSORGUNGSFLÄCHE / KLÄRANLAGE
 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
 GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25 BBAUG)
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER 0.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)
 ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT (LÜCKENLOSE EINFRIEDUNG (HINWEIS))
 ENTLANG DER MINDENER STRASSE (L90) UND DER EISENBAHN

WASSERFLÄCHE (GRABEN)

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NOO) VOM 18.10.1977 (INDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2.9 UND 10 DES BUNDESGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1955 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (INDS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF AM 17.09.1980 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

* UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NOVELLEN VOM 3.12.1976 UND 6.7.1979

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS ABSCHIRMUNGSRAND DES GEWERBEGEBIETES IST NUR FÜR NOTWENDIGE ZU- UND ABFAHRTEN ZUR GEMEINDESTRASSE (FL. ST. 13/1) ZU ÜBERBRÜCKEN.
 2. IN DEN GEWERBEGEBIETEN GILT DIE a-ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22(4) BAUNVO GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50,00 m SIND ZULÄSSIG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ABSTÄNDE GEM. § 7 UND § 10 NBAUG.

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 GEMASS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 01.09.1980 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMASS § 6 (2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESER SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.09.1980). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Obergrundschrift der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 30.10.1980
KATASTERAMT
 im Auftrage

BEBAUUNGSPLAN NR. 110
„STOCKUMER MARK-SÜD“
DER GEMEINDE BISSENDORF
 LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT AM 25.10.79 (2102 ROGEMAS 92(1) BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (INDS. GVBL. S. 560) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.
 DEN 22.10.1980

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEVORSTAND

DER BESCHLUSS WURDE AM 28.02.1980 IN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG BESCHWENDET
 BISSENDORF, DEN 22.10.1980

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 19.03.1980 DURCHFÜHRT
 BISSENDORF, DEN 22.10.1980

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN UMSATZ VOM 25.07.1980 BIS 25.08.1980 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSZULEGENDEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 25.08.1980 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT.
 BISSENDORF, DEN 22.10.1980

DER BEB-PLAN IST GEMASS § 10 BBAUG AM 25.07.1980 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF BESCHLOSSEN WORDEN.
 BISSENDORF, DEN 22.10.1980

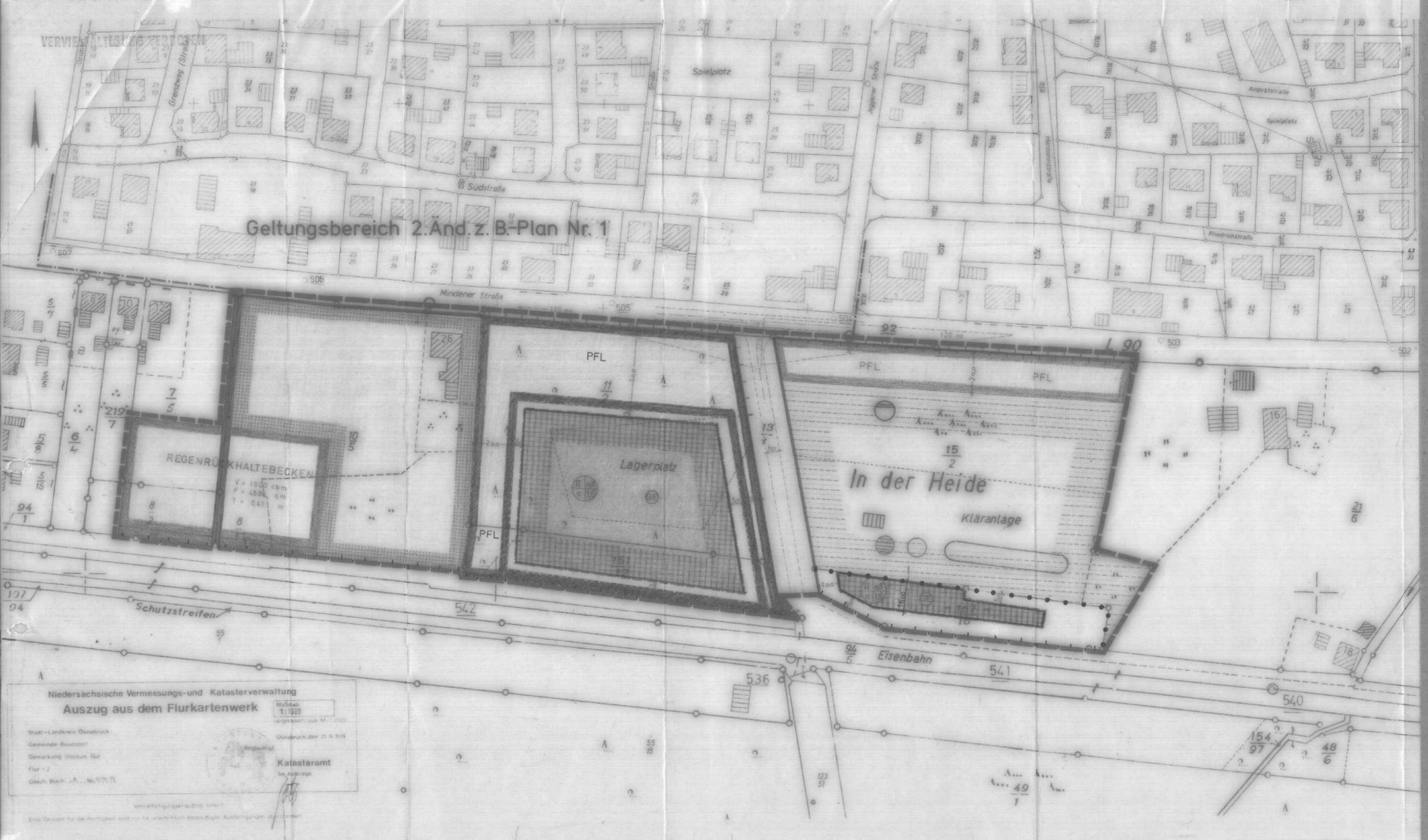
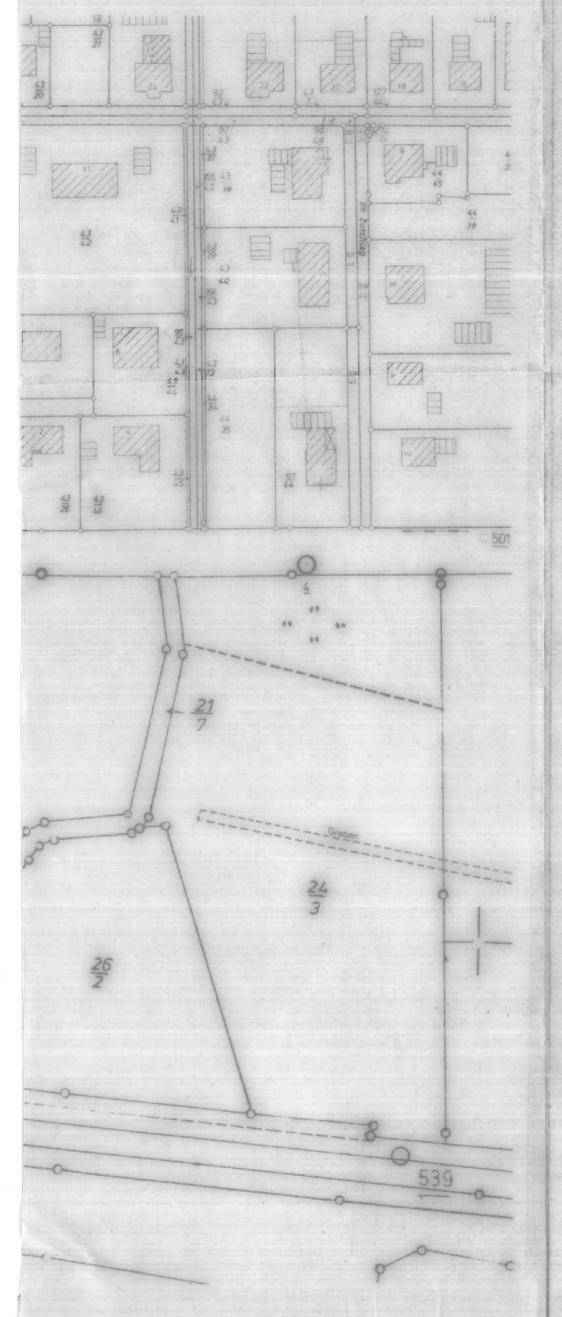
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEVORSTAND

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 05. JAN. 1981 Az. 309.10-27-102-100/1 ohne Auflagen genehmigt worden, 590-72
 Osnabrück, den 05. JAN. 1981
AMT FÜR BAUPLANUNG

IN AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.
 BISSENDORF, DEN 25.2.1981

BÜRGERMEISTER
GEMEINDEVORSTAND

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HUTTEN
 OSNABRÜCK
 PLANUNGSBÜRO NOLTE-HUTTEN
 STADTBÄUEREI UND GRTSPANNUNG
 24.10.79



Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk
 Maßstab 1:1000
 vergrößert aus M. 1:2000
 Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Bissendorf
 Gemarkung Stockumer Gut
 Flur 1.2
 Gesch. Buch. -A-, Nr. 5/79
 Osnabrück, den 27.9.1980
Katasteramt
 im Auftrage